

Erlasse, Circulare, Verordnungen etc. des eidgen. Militärdepartements

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **9=29 (1863)**

Heft 24

PDF erstellt am: **05.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Beiblatt zur Schweizerischen Militär-Beitung.

Mai 1863.

Kreis Schreiben an die Militärbehörden der Kantone.

(Vom 28. Mai.)

Tit. ! Da die Fabrikation der Buchholzer Munition im eidg. Laboratorium in Thun so rasch vorschreitet, daß schon für die nächstens stattfindenden Schulen und Wiederholungskurse der Scharfschützen solche Munition geliefert werden kann, sehen wir uns veranlaßt, bezüglich des Stuzerkalibers diejenigen Anordnungen zu treffen, welche nothwendig sind, um bei Verwendung der neuen Munition genügende Schießresultate zu erzielen.

Wir richten daher an die Kantone die Einladung den Schützen von nun an keinen Stuzer mehr abzugeben, beziehungsweise bei den Scharfschützenkompagnien keine Stuzer mehr zu dulden, welche ein kleineres Kaliber als 34,5^{mm} oder ein größeres als 37^{mm} haben.

Um diese Maßregel für die in die eidgen. Schulen und Kurse abgehenden Schützen durchzuführen, empfehlen wir den betreffenden Kantonen, die Stuzer der Scharfschützen bei deren Besammlung genau kalibriren zu lassen und diejenigen Stuzer, welche ein Kaliber unter 34,5^{mm} oder über 37^{mm} haben für den bevorstehenden Dienst auszutauschen und bis zur Rückkehr der betreffenden Kompagnien und Rekrutenbataillamente auf das vorgeschriebene Kaliber stellen zu lassen.

Mit dieser Weisung verbinden wir die Anzeige, daß den Scharfschützen in Zukunft die Kugelmodell, Gießlöffel, Kneipzangen und die Hölzchen zum Anbinden der Kugelfutter, sowie die Kugelfutter selbst nicht mehr mitzugeben sind.

Ueber die Verpackung der Munition in die Scharfschützenkassons werden die einschlägigen Vorschriften nachfolgen.

(Unterschrift.)

Kreis Schreiben an die Militärbehörden der Kantone.

(Vom 28. Mai.)

Tit. ! Die Uebelstände, welche aus dem höchst unregelmäßigen, namentlich verspäteten Einrücken der Mannschaft in die eidgen. Sanitätskurse entstehen, veranlassen uns Ihnen folgende Weisungen zu gefälliger Beachtung zu empfehlen:

1. Für die noch in diesem Jahre stattfindenden Kurse hat die Mannschaft an folgenden Tagen, und zwar je spätestens bis 2 Uhr Nachmittags einzurücken:

Kurse in Zürich.

Frater.	Frater.	Frater.
6. Juni.	28. Juni.	25. Juli.

Kurse in Luzern.

Ärzte.	Krankenwärter.	Frater.
15. August.	15. August.	6. September.

Ambulance-Kommissäre.

26. August.

2. Die Mannschaft sollte angehalten werden, sich vor dem Einrücken in den Sanitätskurs bei der betreffenden Kantonalstelle einzufinden, damit man sich von deren gehöriger Ausrüstung und rechtzeitigen Abmarsch nach dem Instruktionsorte versichern kann.

3. Es ist in letztem Jahre schon wiederholt der Fall vorgekommen, daß Frater in Kurse einrückten, welche weder lesen noch schreiben konnten und daher auf Kosten der Kantone zurückgewiesen werden mußten. Auch in Betreff der Ausrüstung bleibt immer noch Manches zu wünschen übrig. Wir müssen nun dringend wünschen, daß auch in Betreff des Sanitätspersonals die Vorschriften über die Auswahl der Rekruten, sowie über die Ausrüstung derselben wohl beachtet werden, und bringen daher das hier beiliegende, Ihnen schon früher mitgetheilte Regulativ über den Unterricht des Gesundheitspersonals vom 22. November 1861, namentlich die §§. 1, 2, 3 und 18 in Erinnerung. Als Frater und Krankenwärter bedarf es intelligenter und kräftiger Mannschaft, was häufig zu wenig beachtet wird und es wäre irrig anzunehmen, daß bei Krankenwärtern weniger streng darauf zu achten sei, im Gegentheil sollten gerade die besten Subjekte zum Krankenwärterdienst verwendet werden.

Die Ärzte sind häufig nicht im Besitz des Kaputs, der Gepäcktasche, sowie der nothwendigen Druck- und Ausweischriften; den Fratern und Krankenwärtern fehlt nicht selten ebenfalls der Kaput, der Brotsack, die Feldflasche und die Gamelle, sowie die Distinktionszeichen und haben dieselben nicht das vorschriftsgemäße Faschinenmesser, wie für Genietruppen vorgeschrieben ist, (Reglement vom 27. August 1852 §. 233 und §. 35 der Abänderungen vom 17. Januar 1861). Wir machen Sie daher speziell auf diese Punkte aufmerksam.

Immer kommt noch der Fall vor, daß Frater und Krankenwärter, welche den für dieselben vorgeschriebenen besondern Unterricht noch nicht erhalten haben, zum Dienst bei ihren Korps verwendet, ja sogar als solche in eidgen. Schulen kommandirt werden. Dieses sollte nicht sein, indem solche Mannschaft beim besten Willen nicht fähig ist ihren Dienst gehörig zu besorgen. Nachdem die für den Frater- und Krankenwärterdienst bestimmten Subjekte ihren allgemeinen und besondern im §. 3 des Reglements vom

25. November 1857 vorgeschriebenen Vorunterricht der Rekruten in den Kantonen empfangen haben, sollten sie daher nicht sofort zu Fratern und Krankenwärtern ernannt und eingetheilt werden, sondern dieses sollte, nach §. 19 des Reglements über die Organisation des Gesundheitsdienstes, erst geschehen, nachdem dieselben einen Sanitätskurs mit befriedigendem Erfolge gemacht haben.

(Unterschrift.)

Kreis Schreiben an die Militärbehörden der Kantone.

(Vom 29. Mai.)

Tit.! Unter den Offiziersaspiranten der Artillerie findet sich eine beträchtliche Anzahl Schüler des eidg. Polytechnikums, denen der Besuch des Aspirantenkurses, welcher laut Schultableaux vom 19. Juli bis 18. Sept. in Thun hätte stattfinden sollen, zu dieser Zeit nicht möglich ist. Da aus dem Polytechnikum unbestritten ein sehr guter Zuwachs an Artillerieoffizieren hervorgeht, und eine Verlegung des diesjährigen Aspirantenkurses durchaus keine Inkonvenienz nach sich zieht, hat der Bundesrath unterm 25. dieß beschlossen, den Artillerie-Aspirantenkurs auf die Ferienzeit des Polytechnikums zu verlegen und vom 10. August bis 10. Oktober l. J. abhalten zu lassen.

Indem das Departement Ihnen hievon die erforderliche Mittheilung macht, ersucht es Sie, Ihre Artillerie-Aspiranten II. Klasse auf den 9. August Mittag nach Thun zu beordern; wo sie sich bei dem Kurskommandanten, Herrn eidg. Oberst Hammer, Ober-Instruktor der Waffe, zu melden haben.

(Unterschrift.)

Kreis Schreiben an die Militärbehörden der Kantone.

(Vom 30. Mai.)

Tit.! Um einen genauen Ueberblick über den Stand der Kaputvorräthe in den einzelnen Kantonen zu erhalten, ersuchen wir Sie um die möglichst baldige Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie viele brauchbare Kapute sind in Ihrem Kanton vorhanden?
2. Wie viele brauchbare Reitermäntel?
3. Wie viel unverarbeitetes Kaputtuch?
4. Werden Kapute und Reitermäntel in Ihrem Kanton der Mannschaft aushin gegeben oder magazinirt?

Ihrer gefälligen Rückantwort entgegensehend, benutzen wir den Anlaß, Sie unserer besondern Hochschätzung zu versichern.

(Unterschrift.)

Bundesrathsbeschuß betreffend Organisation und Geschäftsführung des Oberkriegskommissariats.

(Vom 27. Mai 1863.)

Der schweizerische Bundesrath,

in der Absicht, über die Organisation und Geschäftsführung des Oberkriegskommissariates für die Verwaltung in gewöhnlichen Zeiten angemessene Vorschriften aufzustellen,

auf den Vorschlag des Militärdepartements,

beschließt:

I. Amtsobliegenheiten des Oberkriegskommissariates.

A. Verwaltungs- und Rechnungswesen.

Art. 1. Das Oberkriegskommissariat besorgt das Verwaltungs- und Rechnungswesen für alle im Instruktionsdienste stehenden Truppen nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften und Reglemente.

Es ist zugleich rechnungsführende Behörde für die Gesamtverwaltung des Militärdepartements.

Art. 2. Es schließt bezüglich auf die zu benutzenden Kasernen und Waffenplätze die nöthigen Miethverträge ab und ebenso die Lieferungsafforde für die Verpflegungs-, Wach- und Lagerbedürfnisse der Truppen.

Art. 3. Alle Lieferungen für die Militärverwaltung sind zur freien Konkurrenz auszuschreiben. Ausnahmen finden nur mit Bewilligung des Militärdepartements statt und überdieß da, wo der Werth der Lieferung Fr. 100 nicht übersteigt.

Art. 4. Alle Mieth- und Lieferungsverträge im Betrage von mehr als 100 Franken unterliegen der Genehmigung des Militärdepartements.

Art. 5. Das Oberkriegskommissariat entwirft den jährlichen Voranschlag für seine eigenen Ausgabenbedürfnisse und für die durch seine Rechnung gehenden Einnahmen der Militärverwaltung.

Es verifizirt und ergänzt die Voranschläge, welche die Chefs der übrigen Verwaltungszweige des Militärdepartements einreichen.

Es besorgt auf Grundlage der Spezialvoranschläge die Zusammenstellung des Gesamtvoranschlages der Militärverwaltung.

Es hat die rechtzeitige Eingabe der Spezialvoranschläge durch die betreffenden Verwaltungschefs zu veranlassen und dem Militärdepartement den Gesamtvoranschlag für das betreffende Jahr je bis spätestens den 1. Mai des vorhergehenden Jahres einzureichen.

Art. 6. Ihm liegt auch die Verifikation der Voranschläge für die außerordentlichen, d. h. in den Reglementen nicht fixirten Ausgaben in den Schulen und Kursen ob.

Es hat die Eingabe dieser Voranschläge von den Waffenschefs auf je wenigstens 30 Tage vor dem Beginne der Schule oder des Kurses zu veranlassen und dem Departemente so zeitig zu unterbreiten, daß sie mit den allfällig getroffenen Abänderungen den Waffenschefs und Kurskommandanten vor dem Be-

ginne der Schule oder des Kurses zugestellt werden können.

Bei der Prüfung der Ausgabenansätze hat es ins Auge zu fassen, ob dieselben zu dem vorhandenen Kredite in angemessenem Verhältnisse stehen, und auf allfällige Mißverhältnisse und zu besorgende Kredit-Überschreitungen das Militärdepartement aufmerksam zu machen.

Art. 7. Es besorgt die monatliche Zufertigung von summarischen Rechnungsauszügen an die Verwaltungschefs, um diese über den jeweiligen Stand der Ausgaben und verfügbaren Kreditresten ihres Verwaltungsbereiches unterrichtet zu erhalten und sie zugleich auf zu besorgende Kreditüberschreitungen aufmerksam zu machen.

Eine gleiche monatliche Zufertigung über die gesammte Militärverwaltung mit ähnlichen Bemerkungen hat es an das Militärdepartement zu besorgen.

Art. 8. Es hat auf den schnellen Abschluß und schnelle Liquidation der Schul- und Kursrechnungen zu wirken, die dafür erforderlichen Maßnahmen zu treffen und gegen säumige Kommissariatsoffiziere entweder von sich aus einzuschreiten, oder dem Militärdepartement Bericht zu machen.

Art. 9. Es besorgt den Abschluß der Jahresrechnung der Militärverwaltung und erstattet über seinen Geschäftsbereich dem Departemente den Jahresbericht.

B. Kommissariats- und Veterinärstab.

Art. 10. Das Oberkriegskommissariat macht die nöthigen Vorschläge für Ernennungen und Beförderungen im Kommissariatsstabe.

Art. 11. Es sorgt für gehörige Instruktion des Kommissariatspersonals und macht dem Departemente die Vorschläge für die diesfalls abzuhaltenden besondern Kurse inner den Schranken der dafür vorhandenen Kredite.

Art. 12. Es führt den Dienst-Stat über die Kommissariatsoffiziere und macht die Vorschläge für die Dienstaufgebote derselben in die verschiedenen Schulen und Kurse, wobei die Rehrordnung möglichst zu befolgen und außerdem zu beachten ist, daß ein Kommissariatsoffizier so viel wie möglich in die verschiedenen Hauptarten von Schulen und Kursen berufen wird.

Art. 18. Bei der Verwendung der Kommissariatsoffiziere zum Dienst ist ihre praktische Ausbildung für den Felddienst wesentlich ins Auge zu fassen, zu welchem Ende namentlich die Verwaltungs- und Rechnungsführung in den Schulen und Kursen durchwegs nach den Vorschriften für den aktiven Dienst zu geschehen hat. Die ausnahmsweisen Vorschriften, welche für den Instruktionsdienst gelten, wie bezüglich auf die Besoldungsverhältnisse u. s. w., sind zur Orientirung der Kommissariatsoffiziere und übrigen Komptabeln besonders zusammenzustellen und bekannt zu machen.

Art. 14. Die nämlichen Obliegenheiten wie für den Kommissariatsstab hat das Oberkriegskommissariat bezüglich auf den Veterinärstab, hier jedoch un-

ter begutachtender Mitwirkung des Oberpferdarztes, für Alles, was auf die Ernennung und Beförderung, die Instruktion und den Dienst der Offiziere des Veterinärstabes Bezug hat.

C. Kommissariatsmaterial.

Art. 15. Das Oberkriegskommissariat verwaltet das sämmtliche Kasernen- und Lagermaterial, visitirt die Auslagen für dessen Unterhalt, macht die Vorschläge zu den nöthigen neuen Anschaffungen und nimmt die nöthigen Inspektionen vor.

Wo die Eidgenossenschaft Eigenthümerin von Kasernengebäuden und Waffen ist, liegt ihm auch die Sorge für diese ob.

Art. 16. Es verwaltet das Depot der Reglemente, Drucksachen und topographischen Karten, und besorgt den Verkauf nach den aufgestellten Tarifen.

D. Statistik.

Art. 17. Es besorgt die statistischen Arbeiten und Zusammenstellungen, welche für die Zwecke der gewöhnlichen Militärverwaltung von Nutzen und Interesse sind, wie vergleichende Ermittlung und Zusammenstellung der Kosten in den verschiedenen Rechnungsperioden und in den verschiedenen Schulen und Kursen u. s. w. nach den jeweiligen speziellen Aufträgen des Departements.

Art. 18. Es unterrichtet sich von dem Stande und den Fortschritten der Kriegsverwaltung auswärtiger Staaten, und regt von ihm als nützlich erachtete Verbesserungen im schweizerischen Kriegswesen an.

Art. 19. Es sammelt alle Angaben und statistischen Materialien, welche im Falle einer Armeeaufstellung für die Kriegsverwaltung von Nutzen sind, wie z. B. über Statistik der Pferde, über Transportmaterial und Transportfähigkeit der Eisenbahnen u. dergl.

So weit nöthig, soll es sich auch unterrichtet halten über eventuelle Bezugsquellen von wichtigen Armeebedürfnissen und über Persönlichkeiten, welche Lieferungen solcher Art zu übernehmen und sicher durchzuführen geeignet wären.

Art. 20. Es soll sich auch Kenntniß verschaffen von dem ungefähren Bestande des Kommissariatsmaterials in den Kantonen, wie Bekleidungs-, Kasernements- und Lagereffekten; ferner von Lokalien, welche eintretenden Falls zu Militärzwecken, wie Magazinen u. s. w. besonders geeignet wären.

E. Kommissariat in Thun.

Art. 21. Dem Oberkriegskommissariat ist das Kommissariat in Thun direkt unterstellt. Dasselbe wird entweder von einem besondern ständigen Beamten, oder durch einen Delegirten des Hauptbureaus verwaltet, nach einer diesfalls aufzustellenden besondern Instruktion.

In dieser Instruktion wird auch das Verhältniß festgestellt werden, in welchem die dortige Pferde-Regieanstalt zum Kommissariate steht.

F. Besondere Geschäftsverrichtungen.

Art. 22. Außer den oben verzeichneten können dem Oberkriegskommissariate noch andere Geschäfts-

verrichtungen der Militärverwaltung übertragen werden. (Art. 122 der Militärorganisation.)

II. Organisation des Oberkriegskommissariates.

Art. 23. An der Spitze des Oberkriegskommissariates steht der Oberkriegskommissär, welcher vom Bundesrathe je auf die Dauer von drei Jahren gewählt wird.

Seine Besoldung ist im Gesetze bestimmt.

Er leistet eine Amtsbürgschaft von Fr. 15,000

Art. 24. Unter dem Oberkriegskommissär stehen:

- ein Buchführer,
- ein Abwart, und

für die zwei Hauptabtheilungen des Dienstes die folgenden Angestellten:

- a. Für das Expeditionsbureau:

- ein Bureauchef,
- ein Registrator, und
- die nöthigen Kanzlisten.

- b. Für das Revisionsbureau:

- ein Bureauchef, und
- die nöthigen Revisionsangestellten.

Der Buchhalter, die Bureauchefs und der Registrator werden auf eine bestimmte Amtsdauer von drei Jahren vom Bundesrathe, die übrigen Angestellten auf unbestimmte Zeit vom Departemente gewählt, und ihre Besoldung vom Bundesrathe innerhalb der Schranken des jeweiligen Jahresvoranschlages bestimmt.

Art. 25. Der Buchführer oder einer der Bureauchefs ist der amtliche Stellvertreter des Oberkriegskommissärs. Die Bezeichnung desselben geschieht durch den Bundesrath.

Art. 26. Der Oberkriegskommissär ordnet die nähere Geschäftsvertheilung unter die verschiedenen Angestellten an, wobei darauf zu halten ist, daß jedem Angestellten seine Geschäftsverrichtungen möglichst bestimmt angewiesen werden, ohne damit die Pflicht zur wechselseitigen Aushilfe auszuschließen.

Wie der Oberkriegskommissär für den Geschäftsgang im Ganzen, so sind die Bureauchefs für die Geschäftsbeforgung in ihren Abtheilungen verantwortlich.

Art. 27. Die Verrichtungen des Kriegszahlamtes werden durch die Staatskasse besorgt. Alle Zahlungen an Schul- und Kurs- oder an Kantonskommissariate oder an Andere geschehen von dieser aus, auf Anweisungen des Oberkriegskommissariates hin.

Das Oberkriegskommissariat führt nur eine Kasse über die kleinen Ausgaben und für diejenigen Einnahmen der Militärverwaltung, welche nicht direct der Staatskasse zufließen.

Der Oberkriegskommissär führt die Kasse entweder selbst, oder bezeichnet denjenigen seiner Angestellten, welcher unter seiner Verantwortlichkeit die Kasse zu führen hat.

Art. 28. Im Uebrigen hat die Einrichtung des Bureaus und die Behandlung und Eintheilung der Geschäfte des Oberkriegskommissariates in möglichster Uebereinstimmung zu geschehen mit den Vorschriften, welche für die Kriegsverwaltung im aktiven Dienste bestehen.

Art. 29. Für die Stellung und Obliegenheiten des Oberkriegskommissariates im aktiven Dienste bleiben die Vorschriften des Reglements über die Kriegsverwaltung unverändert bestehen.

Art. 30. Dieser Beschluß, welcher sofort in Kraft tritt, ist in die amtliche Sammlung aufzunehmen und dem Militärdepartement zur Vollziehung überwiesen.

Bern, den 26. Mai 1863.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes.

Der Bundespräsident:

C. Fornerod.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schieß.